



Rundschreiben

Nr.: E_2020_0120

AZ: Ni

Tel.-Dw.: 79 19-271

Datum: 18.03.2020

Wiedereinführung von Grenzkontrollen an den deutschen Grenzen mit Dänemark, Frankreich, Luxemburg, der Schweiz und Österreich seit 16.03.2020

Wegen des Coronavirus führt die Bundespolizei seit dem 16.03.2020, 08:00 Uhr an den deutschen Grenzen mit den Nachbarstaaten Dänemark, Frankreich, Luxemburg, Schweiz und Österreich wieder Grenzkontrollen durch. Nachdem zunächst keine Informationen zu den genaueren Inhalten und Modalitäten der Kontrollen zur Verfügung standen, haben BMI und Bundespolizei jetzt über ihre Websites einige Klarstellungen getroffen.

Am Abend des 15. März 2020 ordnete Bundesinnenminister Seehofer im Rahmen einer Pressekonferenz die Wiedereinführung von Personenkontrollen an den deutschen EU-Binnengrenzen zu Dänemark, Frankreich, Luxemburg, der Schweiz und Österreich an. Die Maßnahmen sind seit dem 16. März 2020, 08:00 Uhr in Kraft und haben die Eindämmung des Coronavirus zum Ziel. Mit ihrer Umsetzung ist die Bundespolizei betraut.

Genauere Angaben zu Inhalt und Modalitäten der Kontrollen fehlten zunächst völlig. Zwischenzeitlich finden sich jedoch auf den Websites von Bundespolizei und Bundesministerium des Innern (BMI) etliche inhaltliche Klarstellungen:

Folgende Personengruppen dürfen weiterhin über die betroffenen Grenzen nach Deutschland einreisen:

- Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit
- Personen mit deutschem Aufenthaltstitel
- Personen mit Wohnsitz in Deutschland
- **Berufspendler**, unabhängig von deren Staatsangehörigkeit - Nachweise für die Pendlereigenschaft sollten mitgeführt werden. Mittlerweile kann eine PDF-Vorlage für eine Pendlerbescheinigung des Arbeitgebers unter dem Link [Formular Pendlerbescheinigung Bundespolizei](#) von der Website der Bundespolizei heruntergeladen werden. Alternativ kann der Nachweis auch mit einer vergleichbaren Bescheinigung der Nachbarstaaten erbracht

werden. Auch Saisonarbeitnehmern, EU-Parlamentariern und akkreditierten Diplomaten bleibt die Einreise möglich.

- Personen, die triftige Gründe für die Einreise haben - Nachweise der triftige Gründe sollten mitgeführt werden. Als nicht erschöpfende Beispiele für triftige Gründe werden z.B. dringend erforderliche Arztbesuche, Todesfälle in der Familie oder ein in Deutschland lebender Ehepartner angeführt. Grundsätzlich trifft die Bundespolizei hier Einzelfallentscheidungen nach pflichtgemäßem Ermessen.
- **Darüber hinaus bleibt der grenzüberschreitende Warenverkehr gewährleistet. Dem BGL sind keine Fälle bekannt, in denen grenzüberschreitenden Straßentransporten die Einreise über die betroffenen Grenzen nach Deutschland verwehrt wurde.**

Folgenden Personengruppen wird die Einreise nach Deutschland über die betroffenen Grenzen **verwehrt**:

- Personen, die keiner der o.g. Personengruppen angehören
- Personen, die Krankheitssymptome aufweisen - in diesen Fällen wird umgehend die zuständige Gesundheitsbehörde zugezogen.

Weitere Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

- https://www.bundespolizei.de/Web/DE/04Aktuelles/01Meldungen/2020/03/200317_faq.html
- <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/bevoelkerungsschutz/coronavirus/reisebeschraenkungen/grenzkontrollen/reisebeschraenkungen-grenzkontrollen-liste.html#f13819118>